


Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

 Bearbeitet von: Manuela Krähenbühl
 Direktwahl: +41 43 259 32 23

 G 2 k / (A 3)
 Geschäftsnr.: AWEL 16-0200
 Dorfbach, öff. Gew.-Nr. 5.0

Geko-Nr.: DKOR-A9VA73

**Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung und Beitragszu-
sicherung vom 21. Juli 2016**
**Hochwasserschutz und Revitalisierung am Dorfbach zwischen
Seestrasse und Dorfstrasse**

| | |
|---------------------------|---|
| Gemeinde | Meilen |
| Betroffene/r | Meilen, Gemeinde, Bauabteilung, Bahnhofstrasse 35, Postfach, 8706 Meilen |
| Lage | Seestrasse bis Dorfstrasse, Koordinaten: 690827 / 235973 bis 691015 / 236162 |
| Massgebende Unterlagen | Gesuch Gemeinde Meilen vom 18.03.2016 Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2016 Übersichtsplan (Plan Nr. W2209.33.001a) 1:500 vom rev. 19.01.2016 Werkleitungsplan (Plan Nr. W2209.33.002a) 1:500 vom rev. 19.01.2016 Situationsplan (Plan Nr. W2209.33.003a) 1:200 vom rev. 19.01.2016 Gewässerraumplan (Plan Nr. W2209.33.004a) 1:500 vom rev. 19.01.2016 Landbeanspruchungsplan (Plan Nr. W2209.33.005a) 1:500 vom rev. 19.01.2016 Längenprofil (Plan Nr. W2209.33.100a) 1:500/1:50 vom rev. 19.01.2016 Technische Normalprofile und Details (Plan Nr. W2209.33.201a) 1:50/1:20 vom rev. 19.01.2016 Querprofile Dorfstrecke 1 (Plan Nr. W2209.33.301a) 1:50 vom rev. 19.01.2016 Querprofile Dorfstrecke 2 (Plan Nr. W2209.33.302a) 1:50 vom rev. 19.01.2016 Situation und Schnitte Abflussmessstation (Plan Nr. W2209.33.401a) 1:50 vom rev. 19.01.2016 Detail Querriegel (Plan Nr. W2209.33.402a) 1:100/1:50 vom rev. 19.01.2016 Detail Fischunterstand bei km 0+119.00 (Plan Nr. W2209.33.403a) 1:50 vom rev. 19.01.2016 Situation und Querprofile (Landschaftsarchitekt) 1:200 (Plan Nr. 0707.1-G-3-3) 1:200 vom rev. 22.01.2016 Technischer Bericht vom rev. 19.01.2016 mit Kostenvoranschlag vom 22.06.2016 Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom rev. 19.01.2016 |
| Beurteilungen | A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Baute in einer Grundwasserschutzzone C. Altlasten (Neophyten) D. Naturschutz E. Fischerei |

- F. Landschaftsschutz
- G. Ortsbildschutz
- H. Denkmalpflege
- I. Gewässerraumfestlegung
- J. Einsprachen
- K. Staatsbeitrag
- L. NFA-Beitrag

Sachverhalt

- Projektverfasser: Holinger AG, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur
- Ausbaulänge: etwa 270 m
- Ausbauwassermenge: $16 \text{ m}^3/\text{s}$ (HQ₁₀₀)
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 15. Mai 2015 bis 15. Juni 2015 bei der Gemeinde Meilen öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen sieben Einsprachen ein.

Die Gemeinde Meilen hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. März 2016 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Der Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, Meilen, weist im Abschnitt von der Seestrasse bis zur Dorfstrasse in den Bereichen Hochwasserschutz, Ökologie und Erholung Defizite auf, welche mit dem eingereichten Projekt soweit möglich behoben werden sollen. Der Projektperimeter wurde dazu in die beiden Abschnitte «Dorfstrecke 1» (Seestrasse bis Fussgängerbrücke) und «Dorfstrecke 2» (Fussgängerbrücke bis Dorfstrasse) aufgeteilt.

Im Abschnitt «Dorfstrecke 1» fliesst der Dorfbach mehrheitlich zwischen bestehenden Mauern, wobei hier aus Sicht Hochwasserschutz vor allem der Kapazitätsengpass beim Rauchgässli behoben werden muss. Dies erfolgt durch eine abschnittsweise Sohlenabsenkung, durch das Entfernen von Banketten und mit einer Mauererhöhung. Die Gewässerökologie kann in diesem Abschnitt lediglich mit der Bildung einer Niederwasserrinne verbessert werden.

Darüber hinaus soll auf dem Grundstück Kat.-Nr. 9254 der Gemeinde Meilen mit einer einfachen Abtreppung und einer Sitzmauer sowie einer chaussierten Fläche und einer Gehölzpflanzung eine

verbesserte Zugänglichkeit und ein Aufenthaltsort am Dorfbach geschaffen werden. Zudem wird die Messkabine für die Hydrometrie des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, an diesen Standort verschoben.

Der Abschnitt «Dorfstrecke 2» lässt hingegen mehr Spielraum für eine ökologische Verbesserung offen, weil in diesem Abschnitt kein Hochwasserdefizit besteht. Als Massnahmen sind unregelmässig angeordnete Strukturelemente (Blockgruppen, Faschinen usw.) vorgesehen. Damit können die Dynamik (z. B. Variabilität der Breite und Tiefe sowie der Fliessgeschwindigkeiten) und die Längsvernetzung des Bachs verbessert und neue Habitate geschaffen werden.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten bewilligen. Zudem sind gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Darüber hinaus ist gemäss § 2 lit. e, f und g WWG bei der Anwendung des Gesetzes darauf zu achten, dass einerseits bestehende Lebensräume von Tieren und Pflanzen und auch Erholungsräume erhalten bleiben und neue geschaffen werden können sowie der öffentliche Zugang zu den Gewässern erleichtert wird.

Der neue Aufenthaltsort mit Zugang zum Dorfbach auf dem Grundstück der Gemeinde Meilen im Gewässerraum des Dorfbachs erfüllt die gesetzlichen Vorgaben der GSchV und des WWG und ist deshalb bewilligungsfähig.

Der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG steht nichts entgegen.

B. Baute in einer Grundwasserschutzzone

Der Dorfbach verläuft im Projektperimeter zwischen Dorfstrasse und Seestrasse vollständig in grundwasserführenden Bachschuttablagerungen im Gewässerschutzbereich A_u. Der Grundwasserspiegel befindet sich nur wenig unterhalb der Bachsohle. Durch die geplante Sohlenvertiefung um maximal 10 cm sowie durch die Entfernung von Banketten und Längsriegeln wird der Grundwasserabfluss nur unwesentlich beeinträchtigt. Da es keine Grundwassernutzungen in diesem Grundwasservorkommen gibt, sind durch die baulichen Massnahmen am Bach bezüglich Grundwasser auch keine Rechte Dritter gefährdet. Die wasser- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung (§ 70 WWG, Art. 19 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 [GSchG]) kann daher mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

C. Altlasten (Neophyten)

Der Projektperimeter ist im GIS des Kantons Zürich mit dem Bestand von japanischem Knöterich und anderen Neophyten verzeichnet.

Bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten hat die Bauherrschaft eine in der Altlastenbearbeitung erfahrene und von der Baudirektion befugte Fachperson (Altlastenberater) beizuziehen. Vor Baubeginn ist das Zusatzformular «Belastete Standorte / Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Dieses Zusatzformular kann unter «www.altlasten.zh.ch > Bauen und Entsorgen > Private Kontrolle» im Internet heruntergeladen werden.

D. Naturschutz

Die Fachstelle Naturschutz begrüsst die geplanten Massnahmen zur ökologischen Aufwertung des Dorfbachs. Im technischen Bericht zum Bauprojekt vom 7. November 2014 wird beschrieben, dass die standortfremde Vegetation durch standortgerechte Pflanzen ersetzt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass die Begrünung und Bepflanzung ausschliesslich mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen erfolgen darf.

Bei neuen öffentlichen Bauten im Gewässerraum ist grösste Zurückhaltung gefordert und es sollen im Gewässerraum nur gewässer- und naturbezogene öffentliche Erholungseinrichtungen möglich sein. Eine Erholungsnutzung ist im Gewässerraum nicht ausgeschlossen. Zur optimalen Ausnutzung des ökologischen Potentials muss der Uferbereich auch in den Bereichen mit Erholungsnutzung naturnah gestaltet werden. Es ist zu beachten, dass eine naturnahe Gestaltung die Verwendung regionaltypischer Materialien bedingt. Zudem wäre eine Reduktion der Sitzgelegenheiten (Sitzmauern) wünschenswert. Das Vorhaben ist unter Nebenbestimmungen bewilligungsfähig.

E. Fischerei

Das Projekt für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung des Dorfbaches zwischen der See- strasse und der Dorfstrasse wurde unter anderem auch vor Ort mit dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fischerei und Jagdverwaltung, vorbesprochen.

Folgende wesentliche Punkte sind jedoch nur ungenügend in das Projekt eingeflossen:

Der Dorfbach ist auf dem Projektabschnitt ein Laichgewässer für die stark gefährdete Seeforelle aus dem Zürichsee. Unter den ökologischen Zielen im technischen Bericht wird die Seeforelle nicht explizit als Zielart definiert; es wird nur die Durchgängigkeit für die aquatische Fauna (einschliesslich Seeforelle) erwähnt, nicht jedoch die Anforderungen für grosse Seeforellen-Laichtiere, welche zwingend auf mehrere tiefere Becken als Rückzugs- und Ruheorte angewiesen sind. Solche wurden anlässlich der Begehung vom 17. September 2014 von der Fischerei und Jagdverwaltung gefordert und vorbesprochen. Neben einem bestehenden und zu erhaltenden Becken (im Projekt integriert) müssen zwei weitere Becken mittels entsprechenden Querbauwerken mit ausreichender Fallhöhe (und allenfalls seitlich tieferer Foundation) geschaffen werden. Diese Ziele sind mittels Auflagen zu erreichen.

F. Landschaftsschutz

Es sind keine landschafts- oder erholungsrelevanten Festlegungen betroffen. Die mit dem Projekt verbundenen Aufwertungen des Bachlaufes werden begrüsst. Aus der Sicht der Landschaft und der Erholung steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen.

G. Ortsbildschutz

Aus Sicht Ortsbild und Städtebau wird die Aufwertung des Bachraums begrüsst. Die notwendigen Massnahmen für den hochwassersicheren Ausbau beeinträchtigen das Ortsbild nicht. Es wird empfohlen, die Bestockung nach der Kiesaufschüttung zwischen den Querprofilen 233.71 und 212.41 wieder herzustellen. Zudem ist auf dem Plan Nr. 0707.1-G-3-3 nicht ersichtlich, wie das neue Gelände bei der erhöhten Mauer entlang des Rauchgässlis aussehen wird. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) ist hinsichtlich der Gestaltung des Geländers zum gegebenen Zeitpunkt zur Stellungnahme einzuladen.

Die Gebäudezeile an der Kirchgasse stellt für den Ortsbildschutz insbesondere zur Strasse hin ein zentrales Element dar, welches möglichst integral zu erhalten ist. Die erwünschte Aufwertung der Wohnqualität hat daher zum Bach hin zu erfolgen. Damit ein möglichst grosser Spielraum und kleinere bauliche Erweiterungen ermöglicht werden, ist der Bereich des Gewässerraums zwischen der

Dorfstrasse und dem Grundstück Kat.-Nr. 2137 vor allem auf der Südostseite des Baches auf den minimalen Platzbedarf zu reduzieren, der für die Hochwassersicherheit und den Gewässerunterhalt notwendig ist.

H. Denkmalpflege

Die Massnahmen zum Hochwasserschutz beeinträchtigen das Denkmalschutzobjekt bei Winkelstrasse 24, der Gartenpavillon der Unteren Mühle, nicht. Während der Bauarbeiten ist allerdings auf das Schutzobjekt Rücksicht zu nehmen und es darf nicht durch mögliche Erschütterungen oder andere Massnahmen beschädigt werden.

I. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

In der Stellungnahme zum vorliegenden Projekt hat das ARE, Ortsbildschutz, Bedenken zum Perimeter der Gewässerraumfestlegung angemeldet und gefordert, dass der Gewässerraum in einem bestimmten Abschnitt reduziert wird.

Die eingehende Prüfung und Interessenabwägung anhand der Situation vor Ort, der Geschichte des Dorfbachs, des Kernzonenplans und der einzuhaltenden Abstände sowie der rechtlichen Grundlagen (Gewässerschutzgesetz und -verordnung sowie Planungs- und Baugesetz) ergab, dass mit dem vorgeschlagenen Gewässerraum weder für den Ortsbildschutz noch für den Dorfbach in Zukunft Nachteile entstehen. Zudem werden alle privaten Grundstücke gleich behandelt. Aus diesem Grund wurde an der vorgeschlagenen Gewässerraumfestlegung festgehalten und der Plan auch öffentlich aufgelegt. Zur Gewässerraumfestlegung sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der HWSchV wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt Seestrasse bis Dorfstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 19. Januar 2016 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. W2209.33.004a, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vor-

gesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Seestrasse bis Dorfstrasse, Meilen, steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

J. Einsprachen

Das Projekt wurde von der Gemeinde Meilen vom 15. Mai 2015 bis 15. Juni 2015 öffentlich aufgelegt. Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 WWG gingen rechtzeitig sieben Einsprachen ein. Da alle sieben Einsprachen fast vollständig die gleichen Anträge und Begründungen aufweisen, können sie zusammengefasst werden:

Einsprache von Charles H. R. Wunderly, Winkelstrasse 20, 8706 Meilen, Einsprache von Christopher H. G. Wunderly, Winkelstrasse 22, 8706 Meilen, Einsprache von Charles A. B. Wunderly, Winkelstrasse 20, 8706 Meilen, Einsprache von Dorli Bolleter (-Steiner), Rauchgässli 33, 8706 Meilen, Einsprache von Dario Landis, Rauchgässli 26, 8706 Meilen, Einsprache von Kurt Jordi, Rauchgässli 33, 8706 Meilen und Einsprache von Wunderly Immobilien und Verwaltungs AG, Winkelstrasse 20, 8706 Meilen, alle Einsprachen vom 16. Juni 2015 und alle Einsprechenden bevollmächtigt vertreten durch Rechtsanwalt Dominique Anderes, Bruppacher, Hug & Partner, Zollikerstrasse 58, 8702 Zollikon.

Die Einsprechenden bzw. ihr Rechtsvertreter beantragen, das Bachprojekt sei aufzuheben - insbesondere seien die Massnahmen zur Erholungsnutzung zu unterlassen; eventualiter sei das Bachprojekt anzupassen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Begründet werden die Anträge mit der Befürchtung von verstärkten Lärmemissionen, die infolge des öffentlichen Zugangs zum Grundstück Kat.-Nr. 9254 entstehen könnten. Ferner wird argumentiert, dass der geplante öffentliche Zugang zum Dorfbach nicht zonenkonform sei, nicht der laufenden Richtplanung der Gemeinde entspreche und keine überwiegenden Interessen vorliegen würden, die eine Bewilligung möglich machten.

Am 22. September 2015 wurde die Einspracheverhandlung durchgeführt. Da sich die Gemeinde dafür aussprach, eine Dorfbachplatz-Ordnung zu erlassen und auch einwilligte, auf dem Grundstück Kat.-Nr. 506 keine baulichen Massnahmen zu vollziehen, zog der bevollmächtigte Vertreter der Einsprechenden die Einsprachen mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 unter Anträgen gegenüber der Gemeinde Meilen zurück. Die Erfüllung der Anträge und Bedingungen durch die Gemeinde

Meilen wurde mit Schreiben der Gemeinde vom 7. Januar 2016 und darauffolgender E-Mail-Korrespondenz bis 3. März 2016 bestätigt.

K. Staatsbeitrag

| | |
|---|--------------------|
| Kosten gemäss Kostenvoranschlag Holinger AG vom 22.06.2016 | Fr. 1 702 300 |
| ./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen | <u>Fr. 630 850</u> |
| Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 8% | Fr. 1 071 450 |

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Es ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll.

Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

| | |
|---|--------------------|
| 20% von Fr. 1 071 450 | <u>Fr. 214 290</u> |
| Gesamte Subvention (Ausbau Dorfbach See- bis Dorfstrasse) | <u>Fr. 214 290</u> |

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 214 290 wird voraussichtlich 2017 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2017 eingestellt und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

L. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Gemeinde Meilen 2017 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

| | |
|--|-------------|
| 35% von Fr. 1 071 450 | Fr. 375 008 |
| Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau See- bis Dorfstrasse) | Fr. 375 008 |

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 375 008 wird voraussichtlich 2017 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2017 eingestellt und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. **Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Projekt für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, zwischen der Seestrasse und der Dorfstrasse, Meilen, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsituation einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - e) Für die beiden Abschnitte («Dorfstrecke 1» und «Dorfstrecke 2») sind jeweils eine Musterstrecke (mit Querriegel, Blockgruppen usw.) zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, sowie vom ALN, Fischerei- und Jagdverwaltung, abnehmen zu lassen.
 - f) Die Querriegel und Blockgruppen müssen in unregelmässigen Abständen erstellt werden.
 - g) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Aufgrund der Menge der Steine, welche verbaut werden müssen, ist vorgängig aufzuzeigen, welches Steinmaterial zum Einsatz kommt.

- h) Lebendfaschinen (vgl. technischer Bericht) sind sparsam einzusetzen, weil diese einen aufwändigeren Gewässerunterhalt zur Folge haben. Allenfalls sind sie teilweise durch Tothholzfaschinen mit einer Bepflanzung zu ersetzen.
- i) Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen und es ist ein Pflanzplan einzureichen.
- j) Für die Böschungssicherung dürfen ohne Zustimmung des AWEL, Abteilung Wasserbau, keine Kokosnetze eingesetzt werden.
- k) Das Bauprojekt sieht im Bereich der zu ersetzenden hydrometrischen Station strassenseitig keine Geländer vor. Die Hydrometrie lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit der nicht vorhandenen Absturzsicherung ab. Die Haftung der Hydrometrie für Schäden beliebiger Art wird soweit rechtlich zulässig wegbedungen.
- l) Für den Messüberfall der hydrometrischen Station ist ein Stahlblech zu verwenden, das nach der Erstellung der Betonkonstruktion exakt positioniert und mit einem Fließmörtel vergossen werden kann.
- m) Der Betonsockel für die Messkabine muss gemäss Sockelskizze die Abmessungen $L \times B \times H = 1.45 \times 0.35 \times 0.60$ m (0.50 unter und 0.10 m über Terrain) haben. Für 90°-Richtungswechsel der Kabelschutzrohre nahe bei der Messkabine sind Schächte mit Schachtdeckel zu setzen (Kabelzugschacht D 50 cm, T etwa 50 cm).
- n) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- o) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- p) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere sind Baugerüste so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- q) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Dorfbachs ist Sache der Gemeinde Meilen und geht zu deren Lasten.
- r) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Ufermauern obliegt den jeweiligen Werkeigentümern und geht zu deren Lasten.
- s) Nach Bauende ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ein Pflege- und Unterhaltskonzept (einschliesslich Erfolgskontrolle gemäss technischem Bericht) einzureichen.

2. Die Gemeinde Meilen hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Dorfbach nachführen zu lassen (Bestandesänderung).
3. Die bestehende unvermarktete Bachparzelle Kat.-Nr. 12105 des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, zwischen der Seestrasse bis zur Dorfstrasse, Meilen, ist nach Abschluss der Bauarbeiten im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, dem veränderten Bachlauf (nur Bachsohle ohne Ufermauern) anzupassen. Die Gemeinde Meilen hat das zusätzlich benötigte Gebiet zu erwerben und unentgeltlich zum öffentlichen Bachgebiet abzutreten, während das freiwerdende Bachgebiet der Gemeinde Meilen ebenfalls unentgeltlich überlassen wird. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Meilen zu tragen. Die neu dem öffentlichen Bachgebiet zugeteilten Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
4. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
5. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, gemäss Dispositiv I Ziffer 3 dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Baute in einer Grundwasserschutzzone

Der Gemeinde Meilen wird für die Massnahmen zum Hochwasserschutz sowie zur ökologischen Aufwertung des Dorfbachs zwischen der Seestrasse und der Dorfstrasse in Meilen die wasser- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung, die Aushubsohle bzw. Bauteile im Grundwasser auf den erforderlichen Koten zu erstellen sowie den Grundwasserspiegel bei Bedarf unter die Aushubsohle abzusenken, unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 (Beilage) sowie die entsprechenden Vorgaben der SIA-Norm 431 sind zu beachten.

III. Altlasten (Neophyten)

Dem Bauvorhaben wird unter folgender Nebenbestimmung zugestimmt:

Vor Baubeginn ist dem AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, Sektion Altlasten, das Zusatzformular «Belastete Standorte / Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» einzureichen.

IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei der Begrünung sind ausschliesslich standortgerechte und einheimische Pflanzen (keine Hybriden und Zuchtformen) zu verwenden.
- b) Im Gewässerraum ist der Uferbereich einschliesslich der für die Erholungsnutzung vorgesehenen Sitzgelegenheiten naturnah zu gestalten. Für die Gestaltung sind ausschliesslich regionaltypische Materialien zu verwenden.

V. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten sind in den Monaten Mai bis September auszuführen. Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli (arno.filli@bd.zh.ch) des ALN ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
- b) Die Fischerei- und Jagdverwaltung des ALN ist an die Bausitzungen einzuladen und mit den Protokollen zu bedienen (Kontakt: Andreas Hertig, andreas.hertig@bd.zh.ch).
- c) Bei der Erstellung der grösseren Kolke sowie der ersten Querriegel ist die Fischerei- und Jagdverwaltung beizuziehen (Andreas Hertig oder Fischereiaufseher Arno Filli).
- d) Die bestehenden Kolke zu Beginn der Dorfstrasse 2, direkt unterhalb der Dorfstrasse, müssen erhalten bleiben.
- e) Der Kolk des Messüberfalls muss mindestens 60 cm tief werden und dessen Kolksicherung soll sich ausreichend tief über wenigstens zwei Meter flussabwärts ziehen, damit sich anschliessend ein natürlicher Kolkauslauf mit natürlichem Sohlensubstrat bilden kann (kein Anheben der Kolksicherung).
- f) Im bestehenden und zu erhaltenden Kolk bei Querprofil (QP) 120.00 sowie im Kolk bei QP 204.12 sind seitliche Fischunterstände zu schaffen (gemäss der Besprechung vom 17. September 2014).

- g) Unterhalb des Kolks bei QP 120.00 ist auf eine Gegenschwelle zu verzichten. Der Querriegel zwischen QP 120 und QP 101.24 ist wegzulassen, weil das Gefälle des Baches dort schon zu gering ist und bereits zwei neue, beidseitige Uferstrukturen im Projekt vorgesehen sind.

VI. Ortsbildschutz

Die Bewilligung für das vorliegende Projekt wird aus Sicht Ortsbildschutz im Sinne der Erwägungen unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Das ARE, Ortsbildschutz, ist hinsichtlich der Gestaltung des Geländers beim Rauchgässli (erhöhte Mauer) zum gegebenen Zeitpunkt zur Stellungnahme einzuladen.
- b) Es wird empfohlen, die Bestockung nach der Kiesaufschüttung zwischen den Querprofilen 233.71 und 212.41 wieder herzustellen.

VII. Denkmalpflege

Die denkmalpflegerische Bewilligung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Während der Bauarbeiten ist auf das Schutzobjekt Rücksicht zu nehmen.
- b) Der Gartenpavillon der Unteren Mühle bei Winkelstrasse 24 darf im Zuge der Baumassnahmen nicht beschädigt werden.

VIII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, zwischen der Seestrasse und der Dorfstrasse, Meilen, gemäss dem Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. W2209.33.004a, und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 19. Januar 2016 festgelegt.

IX. Einsprachen

Die Einsprachen von Charles H. R. Wunderly, Winkelstrasse 20, 8706 Meilen, Christopher H. G. Wunderly, Winkelstrasse 22, 8706 Meilen, Charles A. B. Wunderly, Winkelstrasse 20, 8706 Meilen, Dorli Bolleter (-Steiner), Rauchgässli 33, 8706 Meilen, Dario Landis, Rauchgässli 26, 8706 Meilen, Kurt Jordi, Rauchgässli 33, 8706 Meilen und der Wunderly Immobilien und Verwaltungs AG, Winkelstrasse 20, 8706 Meilen, vom 16. Juni 2015, alle bevollmächtigt vertreten durch Rechtsanwalt Dominique Anderes, Bruppacher, Hug & Partner, Postfach, 8702 Zollikon, sind erledigt. Die Anliegen werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG berücksichtigt, soweit auf sie eingetreten werden konnte.

X. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Meilen wird an die auf Fr. 1 071 450 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, zwischen der Seestrasse und der Dorfstrasse, Meilen, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 214 290, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

XI. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Meilen wird an die auf Fr. 1 071 450 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, zwischen der Seestrasse und der Dorfstrasse, Meilen, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 375 008, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv X.

XII. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.

| | | |
|------------------------------|------------|---------------|
| Staatsgebühr ALN Naturschutz | Fr. | 259.20 |
| Staatsgebühr ALN Fischerei | Fr. | 324.00 |
| Total | Fr. | 583.20 |

XIII. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XIV. Mitteilung

- Gemeinde Meilen, Bauabteilung, Bahnhofstrasse 35, 8706 Meilen
(Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993, Fassung vom 21. Januar 2005; Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004)
- Gemeinderat Meilen, Dorfstrasse 100, Postfach, 8706 Meilen
- Bruppacher Hug & Partner, RA Dominique Anderes, Zollikerstrasse 58, Postfach 173, 8702 Zollikon (Einschreiben)

- Holinger AG, Im Hölzli 26, 8405 Winterthur
(Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993, Fassung vom 21. Januar 2005; Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004)
- Raderschall Partner AG, Bruechstrasse 12, Postfach 310, 8706 Meilen
(Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993, Fassung vom 21. Januar 2005; Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004)
- Kantonale Fischzucht, Arno Filli, Seestrasse 2a, 8712 Stäfa
(Beilage: Projektunterlagen)
- Peter Jenny, Fischereipachtgesellschaft Dorfbach Meilen 232, Justrain 34, 8706 Meilen
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Christian Hosig
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber

Baudirektion Kanton Zürich



Markus Kägi, Regierungsrat

Versanddatum: **21. Juli 2016**